

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sanktionsfrei“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung zur sozialen Sicherung in Deutschland sowie die selbstlose Unterstützung finanzieller und rechtlicher Art von Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe.
2. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich soziale Sicherungssysteme.
3. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

§3 Tätigkeiten des Vereins

1. Der Verein erfüllt den Zweck der Förderung von Bildung zu den sozialen Sicherungssystemen in Deutschland durch folgende Tätigkeiten:

- Durchführung von eigenen Internet-Kampagnen und Bereitstellung von Internet-Diskussionsplattformen für die Allgemeinheit zum Thema soziale Sicherung;
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch eigene Veröffentlichungen zum Thema Erwerbslosigkeit;

2. Der Verein erfüllt den Zweck der selbstlosen, finanziellen und rechtlichen Unterstützung von Personen, deren Bezüge gemäß § 53 Satz 1 Nummer 2 Abgabenordnung nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe, durch folgende Tätigkeiten:

- Organisation von rechtlicher Beratung für erwerbslose Personen und von Erwerbslosigkeit bedrohte Personen im Bereich Sozialgesetzbücher, insbesondere im Bereich Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II);
 - materielle und sonstige Unterstützung von erwerbslosen Personen, insbesondere von Sanktionen nach den §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II betroffene Personen.
3. Der Verein erfüllt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich soziale Sicherungssysteme durch folgende Tätigkeiten:
- Organisation, Durchführung und Evaluation von wissenschaftlichen Studien in Kooperation mit geeigneten Forschungspartner*innen.
 - die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zeitnah zur Verfügung gestellt.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mittel Dritten überlassen oder für Dritte beschafft werden, darf dies nur für gemeinnützige Zwecke geschehen und bei dem/der Mittlempfangenden muss es sich um eine steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaft handeln.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Vorstand entscheidet über eine neue Mitgliedschaft, die durch eine schriftliche Beitrittserklärung bekundet werden muss.
3. Eine Aufnahmegebühr entsteht nicht.

§6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Ausschluss bekommt das Mitglied vor der Beschlussfassung Möglichkeit zur Stellungnahme.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Es wird kein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

§8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie kann physisch oder digital erfolgen. Mitglieder können sich auch digital zuschalten. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der versammlungsleitenden Person und der Protokoll führenden Person unterschrieben.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus ein bis drei Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Vorstandstätigkeit und andere Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt jeweils zwei Jahre. Es bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§11 Vereinshaftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Einzelne Mitglieder haften nicht, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Verein Sea-Watch e.V, Steuer-Nummer 27/677/669010, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Neufassung vom 27.03.2023, beschlossen durch die Mitgliederversammlung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.



Helena Kilian-Steinhaus, Vorstand



Claudia Cornelsen, Vorstand